

**Bebauungsplan Einzelhandel Hedelfingen Nord (He 89)  
im Stadtbezirk Hedelfingen  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB um Stellungnahme gebeten. Über die Anregungen der Behörden wird mit einer Stellungnahme der Verwaltung im Folgenden berichtet.

Anregungen	Stellungnahme	Berücksichtigt
<p><b>1. Amt für Umweltschutz</b> <u>Schreiben vom 30.07.2020</u></p> <p><u>Stadtklima</u> <u>Verkehrslärm</u> <u>Natur-, Wasser-, Boden- und Immissionsschutz, Energie</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p><b>2. Handwerkskammer Stuttgart</b></p> <p>Keine erneute Stellungnahme.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
<p><b>3. IHK Region Stuttgart</b> Schreiben vom 13.08.2020 Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p><b>4. Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b></p> <p><b>Abteilung Wirtschaft + Infrastruktur</b> Schreiben vom 21.07.2020 Keine Bedenken.</p> <p><b>Abteilung Umwelt</b> Schreiben vom 12.08.2020</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt teilweise im Konsultationsbereich der HM GmbH, Am Mittelkai 34. Der betreffende Be-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Bebauungsplan modifiziert das bestehende Planungsrecht (GE und GI) nur dahingehend, dass Einzelhandelsnutzungen künftig generell ausgeschlossen werden. Es</p>	<p>---</p> <p>nein</p>

Anregungen	Stellungnahme	Berücksichtigt
<p>etriebsstandort stellt einen Betriebsbereich nach § 3 (5 a) BlmSchG dar. In diesem Fall ist i. S. von § 3 (5 c) BlmSchG zu prüfen, ob sich das geplante Vorhaben auch im angemessenen Sicherheitsabstand dieses Betriebsbereiches befindet.</p> <p>In dem i. R. stehenden GE/GI-Gebiet sind nach BauNVO wohl auch weiterhin schutzbedürftige Nutzungen gem. § 55 (4) LBO zulässig, wozu auch Vergnügungsstätten zählen können. Es wird angeregt, zu überprüfen, ob in diesem Bebauungsplan weitere Schutzobjekte gem. § 55 (4) LBO ausgeschlossen werden können. Dies entspräche den Anforderungen gem. § 50 BlmSchG u. Art. 13 Seveso-III-RL, bestehende Gemengelagen zur Vermeidung von Auswirkungen bei Störfällen langfristig zu entzerren. Hierzu wurde auf den vorgesehenen Umweltbericht verwiesen. Eine entsprechende Anpassung ist im nun fertiggestellten Umweltbericht nicht erfolgt.</p>	<p>besteht einzig das Ziel, die Einzelhandelskonzeption umzusetzen und es wird kein neues Planungsrecht, das neue Nutzungen ermöglicht, geschaffen. Insoweit bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass neue Gefährdungssituationen entstehen.</p> <p>Vergnügungsstätten wurden in einem eigenständigen Planverfahren bereits pauschal ausgeschlossen. Ein pauschaler Ausschluss sonstiger Schutzobjekte im Sinne des § 55 Abs. 4 LBO wäre im Hinblick darauf, dass für den Störfallbetrieb offenbar noch kein angemessener Sicherheitsabstand ermittelt wurde und sich das Plangebiet im Randbereich des Konsultationsabstands befindet, nicht zu rechtfertigen. Derzeit besteht daher kein entsprechendes Planungserfordernis.</p>	<p>nein</p>
<p><b>5. Verband Region Stuttgart</b> Schreiben vom 17.07.2020 Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p><b>6. Bodensee-Wasserversorgung</b> Schreiben vom 14.07.2020 Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>

Weitere Träger öffentlicher Belange sind von der Planung nicht betroffen.